

Alexander, Popov
Rheinhausener Str.9,
47239, Duisburg
Mitgliedsnummer 10585581

An den Bundesverband der
Alternative für Deutschland (AfD) -Bundesvorstand-
Schillstraße 9 | 10785 Berlin

Hiermit stellen wir folgenden Organisations-Antrag zur Behandlung vor:

Erwerb der Mitgliedschaft.

Antrag: Der Bundesparteitag möge beschließen,

I. die Bundessatzung wie folgt zu ändern:

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft) lautet in seinem Absatz 3:

„(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muß gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.“

Absatz 3 wird dahingehend ergänzt, dass zwei weitere Sätze (Sätze 2 und 3) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird:

„Anderes gilt bei Wiederaufnahmegesuchen freiwillig ausgeschiedener Parteimitglieder; diese haben einen Anspruch auf begründete und ermessensfehlerfreie, insbesondere willkürfreie Entscheidung über ihr Gesuch auf Wiederaufnahme als Parteimitglied. Hiervon abweichende Bestimmungen in Satzungen von Landesverbänden oder diesen angehörig Gebietsverbänden sind nichtig.“

Für die Neuaufnahme von Mitgliedern soll hinzugefügt werden:

Neue Mitglieder müssen den 10 wichtigsten Punkten der Mitglieder Umfrage zustimmen:

(Wir müssen uns an die 10 wichtigsten Punkte der Mitgliederbefragung halten, denen fast mehr als 90% aller Mitglieder zugestimmt haben)

1.3 Volksabstimmung über EURO und EU

2.2 Keine Haftung für ausländische Banken /Keine europäische Bankenunion

2.3 Bargeld erhalten

3.2 Grenzschutz

5.1 Minuszuwanderung

6.2 Verbot der Vollverschleierung

7.4 Väter stärken

9.1 Schutz der deutschen Sprache

11.1 Grundsicherung im Alter: Wer gearbeitet hat, muss später mehr haben

11.3 Erziehungszeiten bei der Rente stärker berücksichtigen

II. die (Bundes-)Schiedsgerichtsordnung dementsprechend wie folgt zu ändern:

1. § 11 Schiedsgerichtsordnung (Antragsberechtigung)

wird unter Nr. 3 dahingehend ergänzt, dass ein weiterer, neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird:

„d) Antragsberechtigt sind auch frühere Parteimitglieder, die freiwillig aus der Partei ausgetreten sind, soweit diese einen Anspruch auf begründete und ermessensfehlerfreie, insbesondere willkürfreie Entscheidung (§ 4 III 2 Bundessatzung) über ihr Gesuch auf Wiederaufnahme als Mitglied geltend machen“

2. § 8 Schiedsgerichtsordnung (Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte)

wird dementsprechend dahin ergänzt, dass eine weitere, neue Nummer (Nr. 7) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt wird:

„7. Streitigkeiten zwischen früheren Parteimitgliedern, die freiwillig aus der Partei ausgetreten sind, und einem Landesverband oder einem diesem angehörigen Gebietsverband, soweit die früheren Parteimitglieder einen Anspruch auf begründete und ermessensfehlerfreie, insbesondere willkürfreie Entscheidung über ihr Gesuch auf Wiederaufnahme als Mitglied geltend machen.“

Begründung:

1. Nach § 10 I Satz 2 ParteienG „braucht die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nicht begründet zu werden“. An der Verfassungskonformität dieser Vorschrift wurden mitunter – mit unterschiedlicher dogmatischer Begründung - Zweifel geäußert (vgl. Zusammenfassung bei Lenski, Parteiengesetz, Handkommentar, Nomos 2011, § 10, Rz 10).

Unabhängig davon schließt die Vorschrift abweichende Regelungen in Parteisatzungen nicht aus, jedenfalls nicht die hier beantragte Ausnahmeregelung. Diese läßt den in §10 I ParteienG normierten Grundsatz unberührt, da sie nur ehemalige Parteimitglieder betrifft, die freiwillig ausgetreten sind.

2. Schon Presseberichten war vielfach zu entnehmen, dass in einigen Landesverbänden innerparteiliche Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch sich gegenseitig begünstigende Seilschaften und manipulativ agierende Funktionärsriegen ausgehebelt wurde. So berichtete beispielsweise der Stern: *„Eine interne Gruppe der NRW-AfD schaffte es bisher, fast alle ihre Leute auf der Liste für die Landtagswahl zu platzieren. Ihr Chat über Whatsapp zeigt, wie Pfründe verteilt und Delegierte zu Stimmvieh werden.“* (<http://www.stern.de/politik/deutschland/whatsapp-gruppe-afd-nordrhein-westfalen—demokratie-ist-nur-gut-wenn-sie-einem-nuetzt-7206824.html>).

Derartige Vorkommnisse dürften nur die ‘Spitze des Eisberges’ sein, da nicht sämtliche derartige Machenschaften und wenn, dann naturgemäß nie vollständig, der Öffentlichkeit bekannt werden.

Es ist Gebot der Wiederherstellung innerparteilicher Demokratie, Wiederaufnahmegesuche ehemaligen Mitgliedern, die etwa wegen solcher parteiinternen Zustände die Alternative für Deutschland freiwillig verließen, wohlwollend und ermessensfehler-, jedenfalls willkürfrei zu behandeln und in der Satzung einen

auch vor der Parteischiedsgerichtsbarkeit prozessual verfolgbareren entsprechenden materiellen Anspruch (wie im Antrag formuliert) vorzusehen.

3. Der Antrag umfasst *nicht* ehemalige Parteimitglieder, die aufgrund Parteiausschlusses keine Parteimitglieder mehr sind, da ein Parteiausschluß entweder bereits von der Parteischiedsgerichtsbarkeit behandelt wurde oder jedenfalls auf Antrag hätte behandelt werden können und eine Wiederaufnahme /Revision früherer Parteiausschlussverfahren nicht angezeigt erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Haack Haack2017@gmx.de, AfD Mitgliedsnummer 23, Mob:01758239137
Alexander Popov a.popov@ymail.com AfD Mitglied seit 01.04.2014,
Mobil:01773077660